

## V-Leute: Die Qual der Wahl

Mindestens 25 V-Leute vor allem des Verfassungsschutzes haben sich im Umfeld des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) getummelt. Bekannte Führungsfiguren der rechten Szene und verurteilte Straftäter waren darunter. Sie erhielten fette Honorare und allerhand »Sachzuwendungen«. Zum Teil wurden sie systematisch vor der Strafverfolgung geschützt. Gebracht hat das Ganze nichts. Weder wurde das flüchtige Trio geschnappt, noch die NSU-Mordserie verhindert. Der NSU-Skandal war aber nur eine der vielen Episoden der unendlichen V-Leute-Geschichte.

Jetzt soll alles anders werden, geloben die Verfassungsschutzämter und ihre politischen Führungen. Verzichten möchte man auf die zwielichtigen Spitzel zwar nicht (derart Liederliches verspricht man derzeit nur in Thüringen). Vielmehr will die Große Koalition die »Anforderungen an Auswahl und Führung von V-Leuten« gesetzlich regeln »und die parlamentarische Kontrolle ermöglichen«. So steht es im Koalitionsvertrag vom Dezember 2013. Der Entwurf, den der Bundesinnenminister ein Jahr später, am dritten Jahrestag der (Selbst-)Aufdeckung des NSU, vor dem Parlament ankündigte, lässt auch Mitte Januar 2015 noch auf sich warten. Sein Inhalt dürfte sich jedoch kaum von dem unterscheiden, was Nordrhein-Westfalen, Bremen und Thüringen (vor der »kommunistischen« Machtübernahme) schon in ihren Landesgesetzen verankert haben. Aus den bisher einen Satz umfassenden Ermächtigungen zum Einsatz »nachrichtendienstlicher Mittel«, unter anderem V-Leuten, wurden langfädige Paragraphen.

Sie verbieten nun offiziell die Anwerbung von Minderjährigen, von Leuten in Aussteigerprogrammen, von Abgeordneten und ihren MitarbeiterInnen und in Thüringen gar generell von Zeugnisverweigerungsberechtigten. V-Leute sollen »die Zielsetzung und Tätigkeit der zu überwachenden Organisation nicht entscheidend bestimmen« und die »Geld- und Sachzuwendungen«, die sie erhalten, sollen nicht »auf Dauer« ihre »alleinige Lebensgrundlage« darstellen dürfen. Mit Kriminellen will man nichts mehr zu tun haben: Wer eine »Straftat von erheblicher Bedeutung« begangen hat, kommt in NRW und Bremen nicht mehr als V-Mann in Frage. Thüringen setzt die Latte bei der Verurteilung wegen einer »vorsätzlichen Straftat« zu sechs Monaten an. Und auch während des Einsatzes werden in NRW keine »erheblichen« Straftaten, in Thüringen überhaupt keine Straftaten und in Bremen nicht einmal mehr Ordnungswidrigkeiten geduldet.

Die Strenge der GesetzgeberInnen relativiert sich allerdings schnell, wenn man erstens bedenkt, dass ähnliche Vorgaben bisher schon in internen Dienstanweisungen enthalten waren und nicht beachtet wurden, und wenn man zweitens die Ausnahmen in den Blick nimmt: NRW und Bremen wollen V-Leute auch künftig in kriminellen oder terroristischen Vereinigungen einsetzen. Bremen erlaubt seinen V-Leute »ausnahmsweise« zudem »Handlungen vorzunehmen, die einen Straftatbestand erfüllen«, um ihre Tarnung aufrecht zu erhalten.

Damit verkehrt sich das strenge Verbot in eine gesetzliche Rechtfertigung nicht nur für die V-Leute selbst, sondern auch für ihre amtlichen Führer – genau so, wie es die Verfassungsschützer im Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags gefordert hatten. Welche Rolle die Spitzel in ihren »Vereinigungen« gespielt haben, dürfte übrigens auch in künftigen Strafprozessen kaum geklärt werden. Denn dafür haben die Minister schließlich weiterhin die probaten Mittel: Aktensperren und verweigte Aussagegenehmigungen.

**Heiner Busch, Vorstandsmitglied des Komitees für Grundrechte und Demokratie und Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP, Bern**